

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Stadionordnung / Platzordnung

vom 04.06.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen in seiner Sitzung vom 30. Mai 2016 folgende Stadionordnung / Platzordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Stadion, die Spielfelder und Anlagen des Grundstücks Flst. Nr. 252, Haggasse 14, die sich im Eigentum der Gemeinde Dauchingen befinden.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher und Nutzer erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte sowie dem Betreten des Stadions, der Spielfelder und Anlagen die Regelung der Stadionordnung / Platzordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung / Platzordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände, den Spielfeldern und Anlagen.

§ 3 Widmung

- (1) Das Stadion, die Spielfelder und die Anlagen dienen vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Daneben ist auch die uneingeschränkte Ausübung des Schulsportes gestattet.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions, der Spielfelder und Anlagen des Grundstücks Flst. Nr. 252 bestehen nicht. Ausgenommen hiervon ist der Bolzplatz.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions, der Spielfelder und Anlagen richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 4 Aufenthalt

- (1) Im Stadion, auf den Spielfeldern und Anlagen des Grundstücks Flst. Nr. 252 dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintritts-

karten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

- (2) Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
- (3) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (4) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion und auf dem Grundstück

- (1) Innerhalb der Stadionanlage, auf den Spielfeldern und Anlagen des Grundstücks Flst. Nr. 252 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (2) Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions und des Grundstücks Flst. Nr. 252 ist das Mitführen (Mitbringen) folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
- b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
- c) Waffen jeder Art;
- d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- j) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- k) alkoholische Getränke aller Art;
- l) Laser-Pointer.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt/ Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
- (2) Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Dauchingen zu melden.

§ 9 Folgen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Stadionordnung / Platzordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Dies Stadionordnung / Platzordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dauchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dauchingen, 03. Juni 2016

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getre- ten am
Satzung	30.05.2016		03.06.2016	04.06.2016